

Zeitschrift:	Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band:	7 (1834)
Heft:	3
Artikel:	Grossherzoglich Badische Verordnung, betreffend die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-589252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Großherzoglich Badische Verordnung, betreffend die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh *).

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenseuche, welche im Frühjahr, im Spätsommer und im Herbst, seltener zur Sommers- und Winterszeit in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrscht, gewöhnlich deshalb so schnell um sich greift und so viele Thiere wegtrafft, weil die Polizei- und Sanitäts-Behörden zu spät davon in Kenntniß gesetzt, mithin nicht sogleich bei'm Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeiliche und Heil-Vorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verlust seines Viehes zugehenden empfindlichen Schaden so viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeiliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

*) Diese nicht gedruckte und daher in der Schweiz unbekannte Verordnung mag besonders für Sanitäts-Polizei-Behörden und Thierärzte in den an das Großherzogthum Baden grenzenden Schweizer-Kantonen von Interesse sein. Die Redaktion.

1) Wenn sich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheits-Erscheinungen äußern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenseuche ausführlich beschrieben sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvorstande ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physikat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist nach Umständen streng zu bestrafen.

2) Das Physikat hat sich sogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungenseuche mit dem zunächst wohnenden lizenzierten Thierarzte erster Klasse an den Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu untersuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt, daß dieses Vieh wirklich mit der Lungenseuche behaftet sei, so hat der Thierarzt mit dem Vogte gemeinschaftlich eine Stall-Visitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob außer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit Lungenseuche behaftet sei, und um zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes im Orte zu erhalten. Zu diesem Beufe ist dasselbe in einer Tabelle nachfolgenden Rubriken einzutragen:

- a. Namen des Eigenthümers und Hausnummer,
- b. Kälber, c. Schmalvieh, d. Kühe, e. Ochsen,
- f. Stiere, g. Farbe und Abzeichen, h. Alter, i. Bemerkungen.

Diese Tabelle soll bei den folgenden Stall-Visitationen benutzt werden, um die Verheimlichung franker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu entdecken.

4) Die franken Thiere sind von den gesunden so gleich abzusondern. Dieses kann geschehen durch die Verbringung derselben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für franke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder wenn solche Orte nicht aufzufinden sein sollten, durch die sorgfältigste, vom Ermessen des Physikats abhängige und von ihm zu bestimmende Absonderung des franken Viehs von demjenigen, an welchem sich keine Spuren von jener Krankheit zeigen; durch welche Absonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die franken Thiere nicht gemeinschaftlich fressen oder saufen, sich nicht belecken, und daß die Gesunden mit der ausgeatmeten Luft der Kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Nase und mit ihrem Urin und Mist nicht in Berührung kommen können.

Auch ist in einem solchen Falle das nicht als frank erkannte Vieh, welches bei dem franken Vieh in demselben Stalle gestanden, so lange in besondere Aufsicht zu nehmen, und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit andern Thieren zu lassen, bis man vollkommene Überzeugung hat und vom Physikus ausgesprochen ist, daß dasselbe von der Krankheit nicht befallen sei. Diese Maßregel findet statt, selbst wenn dieses Vieh in einen ganz andern Stall gebracht worden ist. Die Wartung der franken Thiere ist besondern Personen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten sind, und welche ie

unmittelbare Berührung mit den gesunden möglichst zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche sich auf 2, höchstens 3 Stallungen beschränkt, ist bloß die Stallsperrre in der Art anzulegen, daß es außer dem Thierarzt und den Wärtern, Federmann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten ist, sich in die Krankenställe zu begeben.

Wird während dieser Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf von dem Dorfsvorstand nicht eher eine Gesundheitsurkunde ausgestellt werden, bis das-selbe von dem Thierarzte untersucht und als der Lungen-seuche in keiner Hinsicht verdächtig erklärt worden ist. Der Thierarzt hat die Gesundheitsurkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um sich, so ist die Ortsperre in der Art anzulegen, daß daselbst alle Aus- und Durchfahre mit Rindvieh gänzlich aufzu-hören hat *).

Es ist dieses durch das Bezirksamt mittelst Kom-munikation an die benachbarten Aemter bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung ein-geführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an den Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen werden. Da, wo das-

*) Im Kanton Zürich wird die Ortsperre verhängt, wenn auch nur ein einzelnes Stück Rindvieh von der Lungenseuche (ansteckenden Lungenseuche) befallen wird.

selbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesetzt werden, wenn nicht kalte Witterung im Frühling oder Herbst, Nebel, Reife und dergleichen, seine gänzliche Einstellung nöthig machen; der Weidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erstrecken, so wie auch Zugvieh von dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf.

8) Die Milch franker Kühe darf eben so wenig genossen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käse.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuss geschlachtet werden, es sei denn zuvor vom Thierarzt untersucht, und alles vollkommen gesund erklärt worden.

10) Der Mist von franken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche ist derselbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren mit Pferden bespannt auf das Ackerfeld zu führen, und dort so gleich unterzupflügen. Ist dies wegen gefroerner Erde unmöglich, so soll derselbe bis diese wieder aufgethaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht und dort ein Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgestandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeschlagene Thiere sollen auf wohl verwahrten Wagen oder Karren (nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818 No. VII. §. 2), die mit Pferden bespannt sind, auf den Wasen geführt und dort nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht wer-

den. Die Häute sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Wucherstiere darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherstier selbst an zu fränkeln, so darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenseuche vollkommen wieder hergestellten Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen oder in Ermanglung derselben mit leinenen Tüchern bedeckt werden *).

*) Dieses Verfahren hindert keineswegs, daß solche Thiere unter Umständen, welche der Verpflanzung der Krankheit durch Ansteckung günstig sind, dieselbe nicht weiter verbreiten; und es ist ein wesentlicher Mangel dieser sonst trefflichen Verordnung, daß in derselben auf die unbestreitbare Eigenschaft durchseuchter oder wieder genesener Thiere, nämlich gesunde Thiere noch eine unbestimmte Zeit nach überstandener Krankheit anzustecken, keine Rücksicht genommen ist. Das Waschen und Reinigen der Oberfläche des Körpers kann diese Eigenschaft um so weniger aufheben, da der Ansteckungsstoff in den Lungen erzeugt und ausgeatmet wird, und dies ist um so eher auch dann noch möglich, wenn das Thier gerettet ist, da dessen Lungen, wenigstens der erkrankt gewesene Theil derselben, niemals mehr ihre normale Beschaffenheit annehmen, sondern durch das ganze übrige Leben des Thieres an theilweiser Degeneration leiden, daher es sich für den letzten Käufer oder den Schlächter oft erst aus der Untersuchung der Lungen nach dem Abschlachten ergibt, daß

14) Nachdem der Physikus bei dem ersten Besuche sich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt und die Vorbauungs- und Heilmittel, so wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergiebt derselbe dem Bezirksamte schriftlich seine Ansicht über die zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen, welche sofort in Vollzug zu setzen sind. Das Amt und Physikat erstatten gemeinschaftlich an das betreffende Kreisdirektorium, das Physikat für sich an die Sanitäts-Kommission, Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen und wiederholen diese Berichtserstattung so oft, als sie dazu angewiesen werden. Weitere Offizialbesuche hat der Physikus nur dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Notwendigkeit derselben begründen sollten.

Der Thierarzt hat die Behandlung der franken Thiere unter der Leitung des Physikus zu besorgen und gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande hinsichtlich der pünktlichen Befolgung der medizinischen und polizeilichen Anordnungen Aufsicht zu führen, auch von Zeit

das betreffende Thier früher an der ansteckenden Lungenseuche gelitten hat. Der Schaden, den durchsuchtes auf Märkte geführtes Rindvieh in den an das Großherzogthum Baden grenzenden Schweizer-Kantonen verursacht, ist sehr groß, und daher gegen dortige Behörden wiederholt der dringende Wunsch ausgesprochen worden, daß es dortseits mit durchsuchtem Rindvieh wie im Kanton Zürich gehalten werden möchte, wo dasselbe nimmermehr auf Märkte geführt, sondern nur zum Hausgebrauche verwendet oder in eine öffentliche Menge verkauft werden darf.

Die Redaktion.

zu Zeit unter Benutzung des tabellarischen Verzeichnisses des Rindviehstandes Stallvisitation zu halten, um sich zu überzeugen, ob keine frakne Thiere verheimlicht oder umgestandene heimlich weggeschafft worden seien.

Der Sanitäts-Kommission steht die Bestimmung zu, wie viele Besuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgestellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der franken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und lizenzierten Thierarzt auf ihre Kosten dazu wählen, so bleibt ihnen dieses unbenommen.

Die Einmischung von zur Ausübung der Thierheilkunst nicht befugten Personen in die Behandlung der seuchefranken Thiere soll strenge bestraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stalls-Sperre geschieht auf den Antrag der Sanitäts-Kommission durch das betreffende Kreisdirektorium.

17) Diese Verordnung ist von sämmtlichen Orts-Vorgesetzten den versammelten Gemeinden zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung, so weit sie die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungsmittel der Lungenseuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1830.

Ministerium des Innern:
(Folgen die Unterschriften.)

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Vorbeauungsmittel der Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigen-thümliche Krankheit, welche selten nur einzelne Thiere, meistens viele zugleich befällt, sich zwar an keine Jahreszeit bindet, doch am häufigsten im Spätsommer, im Herbst und im Frühjahr vorkommt. Sie äußert sich durch folgende Kennzeichen:

Im ersten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, besonders die Ohren, welche, wie die Hörner und Klauen, abwechselnd bald warm, bald kalt sind; die Thiere sind traurig und träge; die Haare sträuben sich; die Augen sind gewöhnlich matt und trübe, seltener geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul ist trocken, die Nasenschleimhaut blaß, hier und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen ist kurz und mühsam; die Rippenmuskeln ziehen sich dabei sichtbar einwärts, und die Flanken bewegen sich stark; die Stimme ist schwach und hohlfingend; die Thiere äußern Empfindung von Schmerz, wenn man sie am vordern und Seitentheile der Brust drückt; sie husten heiser und trocken, die Frischlust vermindert sich, das Wiederkauen wird schwächer, der Puls ist viel häufiger als gewöhnlich, gespannt, klein, der Mist klein geballt, trocken.

Im zweiten Zeitraume nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille ist stark erweitert, und wenig beweglich; Maul und Nase werden feucht, und es fließt anhaltend Geifer und Schleim aus denselben:

lechterer wird auch bei dem nun äußerst erschütternden, pfeifenden und heisern Husten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorstreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denselben drückt, so beugt es ihn abwärts und das Thier giebt Schmerz zu erkennen. Das Athmen wird immer beschwerlicher; es stöhnt dabei fast andauernd auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und schwächer, der Herzschlag ist noch stark zu fühlen, Fressen und Wiederkauen hören fast ganz auf; sie legen sich selten und nie lange anhaltend, wenn nur eine Lunge leidet, immer auf die leidende Seite, während sie stehend den Fuß der freien Seite vorstellen, und die Schulterblätter von der Brust nach auswärts gezogen werden; die Milch milchgebender Küh, welche sich schon im ersten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert sich jetzt ganz, während trächtige Küh häufig verworfen.

Im dritten Zeitraume fließt aus Nase und Maul ein missfarbiger, stinkender Schleim, der Athem ist übelriechend, röchelnd, der Puls kaum mehr zu fühlen; Fresslust und Wiederkauen haben gänzlich aufgehört; Flüssigkeiten, welche entweder noch freiwillig geschluckt werden, oder die man eingeschüttet hat, hört man mit einem besondern hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es stellen sich entkräftende Durchfälle ein; es entsteht Lähmung, die Gliedmaßen werden kalt und die Thiere sterben an Entkräftung oder an Erstickung.

Als veranlassende Ursachen der Lungenseuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, sumpfige Wei-

den, auf welchen schlechte Futterkräuter wachsen, und aus welchen sich Sumpfgeist entwickelt; Austreiben des Rindviehes auf die Weide nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbst bei nasskalter neblicher Witterung, bei'm Fallen von Reif; schlechte, niedrige, überfüllte Stallungen, verdorbenes, verschlammtes, schimmlichtes Heu und Dehnd, verdorbenes Branntweinspülich, gefrorne halbsaule Kartoffeln, unreines schlechtes Wasser, schlechte Wartung und Pflege des Rindviehs, unmittelbare Übertragung des Krankheitsstoffes von den franken auf die gesunden Thiere.

Als Vorbauungsmittel der Lungenseuche ist das erste und nothwendigste die Vermeidung der als veranlassende Ursachen genannten Schädlichkeiten; zudem giebt man dem Rindvieh viel Kochsalz unter dem Getränke und eine Mischung von gestoßenen Wachholderbeeren, Enzian und Kalmuswurzel einige Mal auf dem kurzen Futter; da, wo die Lungenseuche einheimisch ist, und schlechten, sumpfigen Weiden ihre jedesmalige Entstehung verdankt, sollen die betreffenden Amtsärzte dem Bezirksamte zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen. Was die Behandlung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere betrifft, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomisch-physiologischen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, sondern in Aufgüssen und Abkochungen reichen, daß man die auflöslichen Salze und andere Substanzen in der letztern sorgfältig auflösen, daß man nicht wie gewöhnlich nur 2 oder 3 Eingüsse in 24 Stun-

den, sondern alle 3 bis 4 Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen solle. Die Bestimmung der Dosis der Heilmittel nach Alter, Konstitution und andern obwaltenden Umständen, so wie die hier noch etwa nöthige Abänderung des Mittels selbst bleibt auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Thierarztes heimgestellt.

Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat sich folgendes Heilverfahren als das rationellste und zweckmässigste bewährt.

Im ersten Zeitraum giebt man Brechweinstein und Salmiak in schleimigen Abföschungen; frästigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Nasenschleimhaut stark geröthet sind, zugleich Calomel mit Bilsenkraut-Extrakt, lässt ein mit einer Mischung von Kanthariden-Salbe und Terpentinöhl getränktes Haarseil am vordern Theile der Brust ziehen und in Eiterung erhalten, reibt und bürstet die frischen Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit so viel möglich zu befördern, dieses äussere Verfahren wird bis zur eintretenden Genesung fortgesetzt.

Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüsse und Abföschungen von Arnikaßlumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldschwefel und Camphor an, dabei starke Infus-Decokte von Wachholderbeeren und isländischem Moos, lässt Dämpfe von kochend heißem Arnika-Aufguss in die Nase steigen und einathmen.

Im dritten Zeitraum ist wenig mehr auszurichten; doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum

ohne Salmiak mit Zusatz von etwas Wein fortgeben und das Thier über den Rücken hin einige Mal täglich mit einer lauwarmen Mischung von Essig und Wasser waschen lassen.

Als Nachkur gebe man den wieder genesenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzeln, isländischem Moos. Das Getränke gebe man den franken Thieren immer lauwarm, als Nahrung gesottene Kartoffeln, Mehl oder Kleientränke, geschrotene Gerste oder Hafer mit Salzwasser angefeuchtet, hier und da ein wenig gutes Heu.
